

#dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten,

5. ~~h~~ alle Staaten ~~h~~ ~~h~~ , im Einklang mit ihren Verpflichtungen

Sanktionen

18. ~~st bß~~ dass der ISIL eine Splittergruppe der Al-Qaida ist, ~~und~~ dass der ISIL und die ANF auf der Al-Qaida-Sanktionsliste geführt werden, und ~~ih~~ in dieser Hinsicht ~~b~~, die Listung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den ISIL oder die ANF unterstützen, zu erwägen, einschließlich derjenigen, die den ISIL oder die ANF oder alle anderen mit der Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen durch Finanzierung, Bewaffnung, Planung oder Anwerbung mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Internets und der Sozialen Medien, oder mit anderen Mitteln unterstützen;

19. ~~B~~, dass die in der Anlage zu dieser Resolution genannten Personen den mit Ziffer 1 der Resolution 2161 (2014) verhängten Maßnahmen unterliegen und der Al-Qaida-Sanktionsliste hinzugefügt werden;

20. ~~iv~~ den Ausschuss ~~n~~ auf der Website des Ausschusses eine Zusammenfassung der Gründe für die Listung der in der Anlage zu dieser Resolution genannten Personen zu veröffentlichen, wie vom Rat vereinbart, und ~~h~~ dass die Bestimmungen der Resolution 2161 (2014) und späterer einschlägiger Resolutionen für die in der Anlage genannten Namen gelten, so lange diese auf der Al-Qaida-Sanktionsliste verbleiben;

21. ~~gn~~ die Mitgliedstaaten, dem Ausschuss Anträge auf die Listung von Personen und Einrichtungen, die den ISIL, die ANF und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unterstützen, vorzulegen, und ~~f r d~~ den Ausschuss ~~ff~~, unverzüglich zusätzliche Benennungen von Personen und Einrichtungen, die den ISIL und die ANF unterstützen, zu prüfen;

Berichterstattung

22. ~~iv~~ das Überwachungsteam ~~n~~ dem Ausschuss innerhalb von 90 Tagen einen Bericht über die vom ISIL und der ANF ausgehende Bedrohung, namentlich für die Region, über ihre Waffenquellen, Finanzierung, Anwerbung und demografischen Merkmale sowie Empfehlungen für weitere Maßnahmen gegen die Bedrohung vorzulegen, und ~~f d~~ den Vorsitz des Ausschusses ~~fi~~, den Sicherheitsrat nach der Erörterung des Berichts im Ausschuss über seine wichtigsten Erkenntnisse zu informieren;

23. ~~h~~ die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI), im Rahmen ihres Mandats, ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten dem Ausschuss und dem mit Resolution 1526 (2004) eingesetzten Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung behilflich zu sein, unter anderem indem sie Informationen weiterleitet, die für die Durchführung der in Ziffer 1 der Resolution 2161 (2014) vorgesehenen Maßnahmen von Belang sind;

24. ~~B~~, mit dieser Angelegenheit befasst zu bleiben.

Anlage

1. Abdelrahman Mouhamad Zafir al Dabidi al Jahani

Abdelrahman Mouhamad Zafir al Dabidi al Jahani ist mit Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder einem ihrer Ableger durch die „Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von“ Jabhet al-Nusra, auch bekannt als Al-Nusra-Front für die Menschen der Levante, und die „Rekrutierung für diese“ verbunden (QE.A.137.14).

2. Hajjaj Bin Fahd Al Ajmi

Hajjaj bin Fahd al Ajmi ist mit Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder einem ihrer Ableger durch die „Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von“ Jabhet al-Nusra, auch bekannt als Al-Nusra-Front für die Menschen der Levante, verbunden (QE.A.137.14).

3. Abou Mohamed al Adnani

Abou Mohamed al Adnani ist mit Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder einem ihrer Ableger durch die „Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von“ Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL), auch bekannt als Al-Qaida in Irak, verbunden (QE. J. 115.04).

4. Said Arif

Said Arif ist mit Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder einem ihrer Ableger durch die „Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von“ Jabhet al-Nusra, auch bekannt als Al-Nusra-Front für die Menschen der Levante, und die „Rekrutierung für diese“ verbunden (QE.A.137.14).

5. Abdul Mohsen Abdallah Ibrahim al Charekh

Abdul Mohsen Abdallah Ibrahim al Charekh ist mit Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder einem ihrer Ableger durch die „Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von“ Jabhet al-Nusra, auch unter der Bezeichnung Al-Nusra-Front für die Menschen der Levante gelistet, verbunden (QE.A.137.14).

6. Hamid Hamad Hamid al-Ali

Hamid Hamad Hamid alr zur

scher Staat in Irak und der Levante (ISIL), auch bekannt als Al-Qaida in Irak (QE. J. 115.04), und Jabhet al-Nusra, auch bekannt als Al-Nusra-Front für die Menschen der Levante (QE.A.137.14), verbunden.
